

Die Verwaltungsreform voran!

Unsere Gemeindeverfassung geht auf das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 zurück — obschon die Gemeindegesetzgebung später den Landtagen unterstellt wurde, haben diese vollständig sterilen Gebilde an der Grundlage des Reichsgemeindegesetzes nichts verbessert. Unsere Bezirkshauptmannschaften beruhen auf dem Maigesetz 1869. Seit bald fünfzig Jahren ist an der Organisation unserer Verwaltung nicht das geringste geändert worden.

Die halb ständische, halb kleinbürgerliche Gesellschaft des Vormärz, die sich in den Sechzigerjahren eben vom patriarchalischen Absolutismus emanzipiert hatte, mochte an solchen Verwaltungseinrichtungen ein Genüge finden. Aber nach 1870 setzt die industriestaatliche Entwicklung ein und wälzt alle Bedingungen des Lebens wie des Verwaltungens um. Ganz neue Aufgaben entstehen dem Staate, ganz neue Methoden der Verwaltung erscheinen gegeben. Trotzdem verharrt Oesterreichs Verwaltung in völliger Erstarrung. Was an neuen Aufgaben der Verwaltung unabweisbar wird, wälzt man entweder auf die ihnen nicht angepaßten Gemeinden und Hauptmannschaften oder man schafft, da sie als ungeeignete Träger erkannt werden, neben ihnen besondere Ausschüsse, Kommissionen, Konkurrenz, bis eine wirre Fülle zusammenhangloser Organe die Verwaltung verzettelt. Das heute bestehende Bild läßt sich am besten mit den Worten des englischen Berichterstatters zur Lokalverwaltungsreform Goschen aus dem Jahre 1871 kennzeichnen: „Wir haben ein Chaos von Behörden, ein Chaos von Steuern und ein schlimmeres Chaos von Verwaltungssprengeln.“

Was aber uns von den Engländern des Jahres 1871 unterscheidet, ist die unbegreifliche Interesselosigkeit des Volkes an der Verwaltung. Während in England von 1867 bis 1900 eine Flut populärer Broschüren und die gesamte politische Presse, die Programme der großen Parteien und die Plattformen der Versammlungen sich immerwährend mit Verwaltungsfragen beschäftigen, vernimmt man bis auf allerintimste Kreise bei uns kein sachliches Wort über diese zweite Grund- und Hauptfrage alles staatlichen Lebens neben der parlamentarischen Vertretung — wenn sie nicht für die Volksmassen wichtiger als die Vertretung, wenn sie nicht praktisch die erste Frage des Staates zu nennen ist. Diese stupende Indolenz wäre ein Rätsel, wenn man nicht wüßte, daß der nationale Chauvinismus unser Bürgertum so sehr in die Bande der Narrenheit geschlagen und betört hat, daß es alle seine wirklichen Interessen und Pflichten vergessen und sich eine völlig talent- und richtungslose, in staatlichen und ökonomischen Dingen ganz ununterrichtete politische Führung eingewirkelt hat.

Vielleicht nützt es etwas, wenn man uns den Spiegel anderer Völker vorhält, die inmitten anderer schwerer politischer Kämpfe, inmitten größter welt-politischer Arbeiten nicht unterlassen haben, ihre innere Verwaltung in Ordnung zu bringen. Im ordentlichen Haushalt wird ausgeräumt, ob nun Alltag, Fest- oder Trauertag ist. Nichts entschuldigt die Völker Oesterreichs,

daß sie die Anpassung ihrer Verwaltung an die Entwicklung der Zeit versäumt haben. Noch weniger gibt es eine Rechtfertigung dafür, daß sie das Bewußtsein verloren haben, daß zunächst, was immer vorgehe, ausgeräumt und das Haus reingehalten werden muß. Wer nur einigermaßen über staatliche Dinge nachdenkt, wird das Gefühl der Schande nicht los, daß wir Oesterreicher über alles raunzen und doch dabei nicht die leiseste Anstalt treffen, irgend etwas zu ändern, daß in der Bevölkerung selbst das Bedürfnis nach Reform beinahe erstorben scheint. Schuld daran ist das, was wir die nationale Flurwächterpolitik nennen möchten. Die bürgerliche Politik ist in Verleumdung der hohen inneren Kulturaufgaben der Nation seit Jahren darauf eingerichtet, nicht zu sorgen, daß der eigene Acker bestellt, sondern daß der Feldraup von keinem Fremden betreten werde: Alles ist auf Flurwacht, niemand bei der Feldarbeit. Kein Wunder, daß allen Völkern zugleich die Distelköpfe bis an die Nase wachsen.

England hat in der Zeit von 1832 bis 1867 seine Parlamentsvertretung durch drei denkwürdige Reformen erneuert und so die Herrschaft der Grundaristokratie durch die Regierung der Mittelklasse auf Grundlage eines so gut wie allgemeinen Wahlrechtes ersetzt. Die drei Jahrzehnte von 1870 bis 1900 hat die englische Mittelklasse zu einer Verwaltungsreform benützt, die nicht anders als grandios genannt werden kann. Denn sie hat dem Staatsleben einen neuen und tieferen Inhalt gegeben. Die zahlreichen, stufenweise folgenden Reformen stellen in ihrer Gesamtheit eine der heilsamsten Revolutionen dar. Denn buchstäblich ist von dem feudalen Ruinenbau des alten aristokratischen England, der sich in den Grafschaften noch bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufthürmte, kein Stein auf dem anderen geblieben. Noch 1870 verwaltet der Friedensrichter die Grafschaft, noch 1882 haben die englischen Städte ihre veralteten Statuten und Privilegien, noch 1892 stehen die Gemeinden unter einem chaotischen Recht und über ihnen eine bunte Mannigfaltigkeit von Schul-, Sanitäts- und sonstigen Zweckverbänden. Der Ausgangspunkt dieser Reformepoche ist das erwähnte dreifache Chaos Goschens. Seit 1870 ist die „Reform der Lokalverwaltung“ ständiger und wichtigster Programmpunkt aller Parteien und in nicht ganz drei Jahrzehnten darauf besitz das Land eine wundervolle demokratische Lokalverwaltung als granitenes Fundament der ganzen Staatsordnung und als stärkstes Bollwerk des Staates seiner Bevölkerung.

Drei Gesetzesaktionen treten aus der Reihe der Bills hervor, welche die innerstaatliche Ordnung Englands begründet haben.

Die konservative Partei bringt nach langen Kämpfen der öffentlichen Meinung des Landes 1888 eine Bill im Unterhause ein, welche die Grafschaftsverwaltung umgestalten soll. Justiz und Verwaltung werden in der Grafschaft getrennt (erst 1888!), dem Friedensrichter soll nur noch die Justiz zustehen, die Verwaltung auf gewählte Grafschaftsräte übertragen werden. Das beantragten — wohlgerne! — die Konservativen, also die Vertretung jener Gesellschaftsschicht, welche bis dahin durch das Friedensrichteramt die Grafschaften beherrschte hatte. Die Grafschaftsräte aber sollten gewählt werden auf Grund eines beinahe allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes. Die bisherigen Sanitätsdistrikte sollen zu allgemeinen Verwaltungssprengeln gemacht und durch gewählte Bezirksräte verwaltet werden. Diese Neugestaltung wird verbunden mit einer vereinheitlichenden Reform der Lokalbesteuerung. In zweiundzwanzig Nachtstunden wird die Bill beraten, beide Parteien des Unterhauses beteiligen sich in gleicher Sachlichkeit an den Verhandlungen. Die Bezirksräte werden einstweilen fallen gelassen, die Bill wird angenommen, das aristokratische Oberhaus tritt ohne viel Bedenken bei. Am 13. August 1888 wird das Gesetz kundgemacht.

Die Herrschaft der Landaristokratie über die lokale Verwaltung ist ersetzt durch die Selbstregierung des Volkes in demokratischen Grafschaftsräten!

Die Städteordnung (Municipal Code) von 1882 schafft eine einheitliche und erschöpfende Verfassung der englischen Stadtgemeinden, die nunmehr gleichfalls auf dem gleichen Wahlrecht der Bürger ruht und nicht länger dem Patrizierelement ausgeliefert bleibt.